

Kreis Stormarn

Der Landrat

Fachbereich Umwelt



Kreis Stormarn • Der Landrat • 23840 Bad Oldesloe

Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
PF 7125

24171 Kiel

Zentrale:

Stormarnhaus, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe

Tel.: 0 45 31 / 1 60 - 0, Fax: 0 45 31 / 8 47 34

Internet: www.kreis-stormarn.de

Geschäftszeiten:

Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr

Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung



Gebäude R. Raum: 604

Tel.: 0 - 399, Fax.: 0 45 31 / 634

E-Mail: @kreis-stormarn.de

Aktenzeichen: 0

18. Februar 2004

305 Aktenzeichen

Ausgliederung des Budget „Abfallwirtschaft als Sondervermögen“ und Einrichtung einer Sonderkasse sowie Übertragung der Bewirtschaftung auf die AWS

Anlage: 1

Wie Sie der beigegeführten Sitzungsvorlage entnehmen können, beabsichtigt der Kreis das Budget Abfallwirtschaft als Sondervermögen auszugliedern, eine Sonderkasse einzurichten sowie die Bewirtschaftung auf wirtschaftsgesellschaft Stormarn mbH zu übertragen. Hierzu hat es mit Ihrem Herrn am 12.11.2003 ein Gespräch gegeben, in dem die Grundzüge der geplanten Maßnahme bereits vorgestellt und diskutiert worden sind.

Im Vorgriff auf die geplante Anzeige nach Beschlussfassung durch den Kreistag übersende ich Ihnen die für den UKA gefertigte Sitzungsvorlage mit der Bitte um Durchsicht und der Übermittlung evtl. Hinweise, sofern sich bei Ihrer Vorprüfung Änderungsbedarf ergeben sollte.

Die für den Beschluss vorgesehene Sitzung des Kreistages findet am 02.04.2004 statt, unmittelbar danach werde ich Ihnen die offizielle Anzeige zuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sitzungsvorlage

2

Datum	Fachausschuss	Sitzung am	Stimmenverhältnis		
			dafür	dagegen	Enthaltungen
AWS/FB 1/FB 6 16.02.2004	UKA	02.03.2004			
	HA	29.03.2004			
	KT	02.04.2004			

TOP 6.2 Ausgliederung des Budgets Abfallwirtschaft als Sondervermögen und Einrichtung einer Sonderkasse sowie Übertragung der Bewirtschaftung auf die AWS

Beschluss:

Der Umwelt- und Kleingartenausschuss des Kreises Stormarn stimmt den dargestellten Schritten zur Ausgliederung des Budgets Abfallwirtschaft als Sondervermögen und zur Übertragung seiner Bewirtschaftung auf die AWS zu und empfiehlt Hauptausschuss und Kreistag, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Das Budget Abfallwirtschaft wird als Sondervermögen rückwirkend zum 1. Januar 2004 ausgegliedert und die dazu erforderlicher Satzung beschlossen.
2. Die Bewirtschaftung des Sondervermögens wird auf die AWS übertragen und die dazu erforderlichen Ergänzungen des Entsorgungsvertrages beschlossen.
3. Für dieses Sondervermögen wird eine Sonderkasse nach § 99 Gemeindeordnung eingerichtet und die Kassengeschäfte werden gem. § 92 Gemeindeordnung auf die AWS übertragen.

Begründung:

Der Umwelt- und Kleingartenausschuss hat in seinen Sitzungen am 12. August und 4. November 2003 beschlossen, das bisherige Budget 906 (Gebührenhaushalt Abfallentsorgung) als Sondervermögen auszugliedern und seine Bewirtschaftung der AWS im Rahmen des Entsorgungsvertrages zwischen Kreis und AWS zu übertragen.

Dazu sind folgende Schritte erforderlich:

1. Beschluss einer Satzung für die Führung des Produkthaushaltes Abfallwirtschaft und für die Einrichtung einer Sonderkasse nach Bestimmungen von Eigenbetriebsverordnung und Gemeindeordnung.

Die erforderliche Satzung liegt als Entwurf zur Beschlussfassung vor (Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage); sie enthält die nach Gemeindeordnung und zur Umsetzung der Grundsatzbeschlüsse des UKA erforderlichen Regelungen wie Übertragbarkeit auf Dritte und die Bestimmung des UKA als Werksausschuss.

2. Anzeige der Ausgliederung bei der Kommunalaufsicht nach §§ 108 Abs. 1 Nr. 7 und 92 Gemeindeordnung i. V. mit § 57 Kreisordnung.

Die Kommunalaufsicht ist im Anschluss an die Beschlussfassung im UKA am 4. November 2003 informiert worden; ihr liegen inzwischen die erforderlichen Unterlagen vor. Die formale Anzeige erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung des Kreistages.

3. Beschluss über die Ergänzung von Anlage 1 des Entsorgungsvertrages zwischen Kreis und AWS vom 14.11.1994 und die Ergänzung des o. g. Vertrages um eine (neue) Anlage 5.

Die Ergänzungen des Entsorgungsvertrages zwischen Kreis und AWS sind mit der AWS endverhandelt und liegen als Entwurf zur Beschlussfassung vor (Anlage 2 zu dieser Sitzungsvorlage). Sie enthalten die kommunalrechtlichen Vorgaben zur Bewirtschaftung des Sondervermögens und zur Führung der Sonderkasse sowie die Prüfrechte der Kreisverwaltung.

Die AWS hat eine vorläufige Eröffnungsbilanz und einen Wirtschaftsplan für das Sondervermögen Abfallwirtschaft erstellt (Anlagen 3 und 4 zu dieser Sitzungsvorlage). Die vorläufige Eröffnungsbilanz befindet sich noch in der Abstimmung und wird als Tischvorlage nachgereicht.

4**Satzung für die Führung des Produkthaushaltes „Abfallwirtschaft“
nach Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung**

Aufgrund der §§ 4 und 57 Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) in Verbindung mit § 101 Abs. 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag in seiner Sitzung am 2. April 2004 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Die dem Kreis Stormarn obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallentsorgung werden nach Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) vom 29.12.1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.6.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 210) geführt.
- (2) Der Aufgabenbereich "Produkthaushalt Abfallwirtschaft" wird gem. § 97 Gemeindeordnung als sonstiges Sondervermögen geführt.
- (3) Für das Sondervermögen wird gem. § 99 Gemeindeordnung eine Sonderkasse eingerichtet. Zu diesem Bereich gehören alle im Zusammenhang mit der Erhebung der Entgelte anfallenden Aufgaben.

§ 2

Der Kreis Stormarn ist berechtigt, diese Aufgabenbereiche auf Dritte zu übertragen.

§ 3

- (1) Die Aufgaben eines Werksausschusses werden vom Umwelt- und Kleingartenausschuss wahrgenommen. 16 307
- (2) Die gesetzlichen Vorschriften und die für den übrigen Bereich der Kreisverwaltung bestehenden Satzungen sowie Dienst- und Geschäftsanweisungen sind entsprechend zu beachten.

§ 4

Für die Führung dieses Aufgabengebietes finden die §§ 5, 9, 10, 12 – 14 und 16 - 24 Eigenbetriebsverordnung Anwendung. 16 307

§ 5

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Bad Oldesloe, den 2. April 2004

Kreis Stormarn
Der Landrat
Klaus Plöger
Landrat



Der Entsorgungsvertrag zwischen dem Kreis Stormarn und der Abfallwirtschaftsgesellschaft Stormarn mbH vom 14. November 1994 ist Grundlage für die Erledigung von Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers durch die AWS. Die mit der Bewirtschaftung des Sondervermögens Abfallwirtschaft verbundenen Aufgaben, die die AWS zukünftig zusätzlich durchführen soll, sind in den folgenden Ergänzungen des Entsorgungsvertrages aufgeführt:

1. Ergänzung der Anlage 1 des Entsorgungsvertrages vom 14. November 1994
 - Bewirtschaftung des Sondervermögens Abfallwirtschaft einschließlich der Führung der Kassengeschäfte nach Maßgabe der Anlage 5 des Vertrages
2. Ergänzung des Entsorgungsvertrages vom 14. November 1994 um eine Anlage 5 zum Entsorgungsvertrag

Gem. § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 des o.g. Vertrages nimmt die AWS nachfolgende Aufgaben wahr:

§ 1

- (1) Gem. Satzung vom 2. April 2004 wird der Produktbereich Abfallwirtschaft gem. § 57 Kreisordnung Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 97 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vom Kreis Stormarn als sonstiges Sondervermögen und unter Beachtung von Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt.
- (2) Für dies Sondervermögen ist gem. § 99 Gemeindeordnung eine Sonderkasse bei der Kreiskasse eingerichtet worden.

§ 2

- (1) Auf Grundlage der in § 1 genannten Satzung werden der AWS folgende Aufgaben übertragen:
 - die Bewirtschaftung des Sondervermögens nach § 97 Gemeindeordnung und
 - die Führung der Kassengeschäfte der Sonderkasse einschließlich der Beitreibung von Forderungen gem. § 99 in Verbindung mit §§ 91 und 92 Gemeindeordnung.
- (2) Die Führung der Kassengeschäfte erfolgt auf der Grundlage der §§ 36 und 37 sowie des Abschnittes VIII Gemeindekassenverordnung. ✓
- (3) Für die Bewirtschaftung des Sondervermögens sowie die Führung der Kassengeschäfte sind weiterhin die für den Kreis geltenden haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften, sowie die Satzungen und sonstigen Dienstanweisungen des Kreises entsprechend anzuwenden. ✓

§ 3

- (1) Die AWS stellt sicher, dass die Führung der Kassengeschäfte getrennt vom übrigen Geschäftsfeld erfolgt. Die Buchführung erfolgt gem. § 17 Eigenbetriebsverordnung. Die Kassengeschäfte werden über die entsprechenden Sonderkonten des Kreises geführt. Der Kreis erteilt der AWS entsprechende Kontovollmachten. Der AWS ist es nicht gestattet, Betriebsmittel des Sondervermögens zugunsten der übrigen Geschäftsbereiche anzulegen. ✓

6

- (2) Etwaige Überschüsse sind zugunsten des Sondervermögens anzulegen und der Kreiskasse anzuzeigen. Im Bedarfsfall sind derartige Überschüsse der Kreiskasse gegen eine angemessene Verzinsung als Kassenkredit zu überlassen. ✓
- (3) Die Entgelte sind ausschließlicher Bestandteil des Sondervermögens Abfallwirtschaft des Kreises. Die AWS erhält für ihre Leistungen aus dem Sondervermögen ein Entsorgungsentgelt nach § 9 des Vertrages. Sofern zur Überbrückung von Liquiditätssengpässen entsprechende Geldmittel benötigt werden, ist die AWS ermächtigt, Kassenkredite bis zur Höhe des im jährlichen Wirtschaftsplans vom Kreistag festgesetzten Betrag aufzunehmen. Von der Kreiskasse kurzfristig nicht benötigte Beträge sind in Rahmen eines Kassenkredites gegen angemessene Verzinsung der bei der AWS geführten Sonderkasse anzubieten. ✓
- (4) Die AWS legt der Kreiskasse mindestens einmal im Quartal einen entsprechenden Kassenabschluss vor. Die Kreiskasse ist berechtigt, die Vorlage weiterer Periodenabschlüsse zu verlangen. ✓

§ 4

- (1) Hinsichtlich der Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Sondervermögens finden die Satzung des Kreises Stormarn über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die jeweiligen Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung. ✓
- (2) Die Entscheidung über die Niederschlagung von Forderungen trifft bis zu einem Betrag vom 2.500 € der Geschäftsführer der AWS. Entsprechendes gilt für den Erlass von Forderungen, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 2.500 € nicht übersteigen. *problematisch*
- (3) Soweit im Einzelfall die in Abs. 2 genannten Beträge überschritten werden, entscheidet der Landrat im Rahmen der in Abs. 1 genannten Satzung.

§ 5

- (1) Gem. § 4 der Satzung für die Führung des Produkthaushaltes „Abfallwirtschaft“ in Verbindung mit § 23 Eigenbetriebsverordnung ist für das o.g. Sondervermögen ein Lagebericht zu erstellen.
- (2) Innerhalb des Lageberichtes ist u.a. auch auf die Entwicklung der Sonderkasse einzugehen. Insbesondere ist die Entwicklung der Kassenbestände sowie die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen darzustellen. Darüber hinaus ist über die Inanspruchnahme von Kassenkrediten und der Gebührenaussgleichsrücklage zu berichten.

§ 6

Dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises obliegt die gesetzliche Prüfung nach § 116 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Gemeindeordnung.

Die AWS erteilt hierzu die erbetenen Auskünfte und ermöglicht die Einsicht in Belege, Akten, Urkunden sowie Erhebungen an Ort und Stelle.

§ 7

Die AWS wird das Haftungsrisiko angemessen versichern; dies gilt auch für solche Schäden, die dem Kreis durch strafbare Handlungen auf Seiten der für die AWS tätigen Personen entstehen. Der Abschluss dieser Versicherungsverträge ist dem Kreis mitzuteilen.

VORLÄUFIGE ERÖFFNUNGSBILANZ
Sondervermögen Abfallwirtschaft des Kreises Stormarn
zum 01.01.2004

AKTIVA		PASSIVA	
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
1. Gebührenforderungen bis einschl. 2003			
a. Hausmüll & Gewerbe 16.1	137.064,12		
b. Wechselbehälter 16.1	15.342,58		
c. Sonstige Kasseneinnahmereste	<u>85.603,83</u>		
		238.010,53	
2. Forderungen gegenüber AWS			
a. - aus Verkauf Wertmarken Selbstanlieferer	29.338,00		
b. - aus Verkauf Wertstoffsäcke	30.607,90		
c. - Irrläufer Zahlungen für Kto. 8426	0,00		
d. - Restzahlung Entsorgungsentgelt 2003	<u>500.000,00</u>		
		559.945,90	
3. Forderungen ggü. Kreditinstituten			
Sparkasse Stormarn, Kto. 8426	213.268,03		
Sparkasse Stormarn, Kto. 7840	2.605,49		
Sparkasse Stormarn, Kto. 9151	<u>6.239,93</u>		
		222.113,45	
4. Forderungen gegenüber Haushalt des Kreises Stormarn		3.691,44	
Summe AKTIVA		<u>1.023.761,32</u>	Summe PASSIVA
			<u>1.023.761,32</u>

Bisher nicht erklärte bzw. noch nicht endgültig feststehende Beträge sind kursiv dargestellt (dies gilt nicht für Summenbildungen)

78

Wirtschaftsplan 2004 - ErfolgsplanPLAN
2004
in EUR**1. Erträge**

1.1.1	Erträge Regelabfuhr Restabfall	11.712.373
1.1.2	Erträge Regelabfuhr Bioabfall	3.471.252
1.1.3	Erträge Restabfallsäcke	171.541
1.1.4	Erträge Bioabfallsäcke	38.603
1.1.5	Erträge Abfallwirtschaftsstationen	483.306
1.1.6	Erträge Wechselbehälterabfuhr Behandlung	85.119
1.1.7	Erträge Wechselbehälterabfuhr Transport	31.804
1.2	Ausgleich Forderungsausfall durch Kreis Stormarn	20.000
	Summe	16.013.998

2. Aufwendungen

2.1	Entsorgungsentgelt AWS	16.603.998
2.2	Aufwand Abfallentsorgung Kreis Stormarn	70.000
2.3	Forderungsausfall	20.000
	Aufwendungen gesamt	16.673.998
	Erträge gesamt	16.013.998
	Jahresergebnis	-660.000 *

* Der Ausgleich des negativen Jahresüberschusses erfolgt aus der Rücklage des Sondervermögens.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.400.000

Mehrjährige Finanzplanung 2002-2007

	Ist 2002 EUR -entfällt-	Plan 2003 EUR -entfällt-	Plan 2004 EUR	Plan 2005 EUR	Plan 2006 EUR	Plan 2007 EUR	Plan 2008 EUR
1. Erträge/ Einnahmen							
1.1 Entgelte Abfallwirtschaft	-	-	15.993.998	17.002.240	17.341.960	17.688.640	17.777.823
1.2 Ausgleich Forderungsausfall durch Kreis Stormarn	-	-	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
2. Aufwendungen/ Ausgaben							
2.1 Entsorgungsentgelt AWS	-	-	16.603.998	16.952.240	17.290.960	17.636.640	17.724.823
2.2 Kreisaufwand Abfallentsorgung 2004	-	-	70.000	50.000	51.000	52.000	53.000
2.3 Forderungsausfall	-	-	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Aufwendungen/ Ausgaben gesamt	-	-	16.693.998	17.022.240	17.361.960	17.708.640	17.797.823
Erträge/ Einnahmen gesamt	-	-	16.013.998	17.022.240	17.361.960	17.708.640	17.797.823
Jahresergebnis/ Entnahme liquider Mittel	-	-	-680.000	0	0	0	0

16.693.998 ist Anlage 4
Abw. zu Anlage 4

5

Fachdienst Recht und Gefahrenabwehr
42/501

Bad Oldesloe, 16. Oktober 2003

Kreis Stormarn, Fachbereich Umwelt

per Fax an:

Innenministerium

1.
Vermerk:

Fax-Nr.:

0431-988-3140

Ausschreibungspflicht betreffend Aufgabenerweiterung der AWS;
Vermerk von 81/2 vom 02.10.2003 und von 80/0 vom 15.10.2003

Intern umstritten ist die Frage, ob die Übernahme weiterer Tätigkeiten durch die AWS der Ausschreibung nach Vergaberecht bedarf. So geht 81/2 davon aus, dass hier Vergaberecht eingreift, da im Ergebnis kein „Inhouse-Geschäft“ vorläge, während 80/0 der Auffassung ist, hier handele es sich nur um weitere Bausteine der bereits übertragenen Aufgabe und nicht um Dienstleistungen, die eine Ausschreibung erforderlich machen würden (vgl.: o. g. Vermerke; zur Terminologie sei angemerkt, dass es hier durchweg nicht um eine Aufgaben übertragung im Sinne von § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG geht, sondern stets nur um eine Ausführung von Tätigkeiten, für die die originäre Aufgabe beim Kreis verbleibt).

Nach Durchsicht weiterer Unterlagen ist folgendes zu ergänzen:

Die Ausführung von 81/2 und die Bewertung der im dortigen Vermerk angeführten Quellen sind grundsätzlich zutreffend: Beim Abschluss von Leistungsverträgen gilt Vergaberecht; von einer Beherrschung der AWS und damit von einem nicht dem Vergaberecht unterliegenden Inhouse-Geschäft kann vorliegend keine Rede sein.

Allerdings stellt sich hier die Frage, ob die geplante Aufgabenerweiterung eine „Auftragserteilung“ darstellt oder nur eine Vertragsänderung, die nicht als eigenverständiger Vergabevorgang zu betrachten ist, so dass eine Ausschreibungspflicht entfielen (vgl.: Daub/Eberstein (Müller) § 1 a Rdnr. 72 VOL/A, Kommentar, 5. Auflage).

Maßgeblich für die Frage, ob eine Vertragsänderung vergaberechtlich relevant ist – bestehende Verträge selbst sind vergaberechtlich neutral (so auch das in ähnlichem Zusammenhang zur gesamten Problematik erstellte Rechtsgutachten der Rechtsanwälte Ewer u. Raabe vom 26. Mai 2000, Seite 6 f m. w. N.) –, ob die „essentialia negotii“, also die wesentlichen Charakteristika eines Vertrages berührt werden; von einer maßgeblichen Veränderung und zugleich dem Abschluss eines neuen Vertrages wird man nur dann sprechen können, wenn die Hauptleistungspflichten eines Vertragsverhältnisses geändert werden, also z. B. der Preis bzw. die vertragstypische Leistungspflicht (vgl.: Daub/Eberstein aaO).

11

Wie erwähnt, berührt das Vergaberecht das Schicksal einmal abgeschlossener Verträge nicht; auch die Möglichkeit zum Abschluss von Änderungsvereinbarungen zu solchen Verträgen kann durch das Vergaberecht nicht ausgeschlossen werden. Die Grenze liegt dort, wo die Änderung einem Neuabschluss gleichkommt. Rechtsprechung zu dieser Frage ist nicht ersichtlich. Im vorliegenden Fall ist mit den angestrebten Vertragsänderungen nicht die Änderung eines wesentlichen Vertragsinhaltes vorgesehen, die dem Neuabschluss eines Leistungsvertrages gleichkäme. Hier kommt allein eine Ergänzung des Entsorgungsvertrages gemäß § 6 Abs. 2 sowie der 1. Anlage und evtl. bestehender Zusatzverträge in Betracht. Diese Änderung war dem Kern nach schon gemäß § 1 Entsorgungsvertrag angelegt: „Der Kreis beauftragt die AWS soweit einzelne Aufgaben nicht vom Kreis oder dessen Beauftragten wahrgenommen werden.“

Bei den zusätzlich geplanten Tätigkeiten handelt es sich um Annex-Aufgaben zu den bisher schon wahrgenommenen Arbeiten der AWS. Insoweit werden konsequenterweise die dortigen Kosten dem Kreis in Rechnung gestellt werden können.

Der Neuabschluss eines Vertrages kann hierin nicht gesehen werden, so dass eine Ausschreibung aus hiesiger Sicht – anders als bei Erstbeauftragung der AWS im Jahre 1996 und Abschluss des Entsorgungsvertrages sowie betreffend die Kündigungsmöglichkeit gemäß § 10 Entsorgungsvertrag zum 31. Dezember 2004 – nicht gegeben ist, so dass eine Ausschreibungspflicht entfällt.

Soweit eine Ausschreibungspflicht bejaht würde, wird hier jedoch keine Möglichkeit gesehen, von dem vorgeschriebenen Verfahren abzuweichen.

Im Hinblick auf den Schwellenwert ist stets die an den Dienstleistungserbringer zu zahlende geschätzte Gesamtvergütung zu berücksichtigen. Dies hat 81/2 in Bezug auf einen unbefristeten Dienstleistungsauftrag getan und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Schwellenwert überschritten wurde.

Auch die Anwendung von § 3 a Nr. 2 f VOL/A, Abschnitt 2, wurde zutreffenderweise abgelehnt. Die von 80/0 vorgeschlagene Anwendung von § 3 a Nr. 2 c VOL/A, 2. Abschnitt, scheidet vorliegend ebenfalls aus. Die dort aufgeführten technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder der Schutz eines Ausschließlichkeitsrechtes kann im vorliegenden Fall nicht erkannt werden, so dass aus einem dieser Gründe die alleinige Beauftragung der AWS nicht geboten ist. Anders wäre dies, wenn gemäß § 3 Nr. 4 a VOL/A, Abschnitt 2, Anwendung finden würde; dies ist jedoch gemäß § 1 a Nr. 1 (1) Satz 2 ausgeschlossen, da die Vorschriften von § 3 a denen von § 3 insoweit (einschränkend) entgegenstehen.

Im Auftrag

Kreis Stormarn

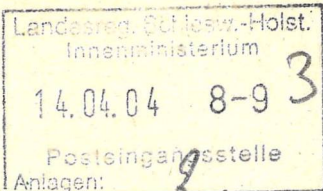
Der Landrat
Fachbereich Umwelt



Kreis Stormarn • Der Landrat • 23840 Bad Oldesloe

Innenministerium des Landes

24171 Kiel



Zentrale:

Stormarnhaus, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 0 45 31 / 1 60 - 0, Fax: 0 45 31 / 8 47 34
Internet: www.kreis-stormarn.de

Geschäftszeiten:

Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Gebäude: B, Raum: 664
Tel.: 0 45 31 / 1 60 - 0, Fax: 0 45 31 / 634

7. April 2004

Ausgliederung des Budgets Abfallwirtschaft als Sondervermögen, Einrichtung einer Sonderkasse sowie Übertragung der Bewirtschaftung auf die AWS

Anlage: 2

Wie Sie der beigelegten Sitzungsvorlage und dem auszugsweise beigelegtem Protokoll der Kreistagssitzung vom 02.04.2004 entnehmen können, hat der Kreistag einstimmig beschlossen, das Budget Abfallwirtschaft als Sondervermögen auszugliedern, eine Sonderkasse einzurichten sowie deren Bewirtschaftung auf die Abfallwirtschaftsgesellschaft Stormarn mbH zu übertragen.

Auf die in diesem Zusammenhang mit Ihnen geführten Gespräche sowie den diesbezüglichen Schriftverkehr nehme ich Bezug.

Gemäß § 57 KrO zeige ich hiermit die Übertragung der Kassengeschäfte (§ 92 GO) und die Absicht des Kreises, ein Unternehmen oder Einrichtung entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe zu führen (§ 108 (1) Nr. 7 GO) Ihnen mit. Da die Umsetzung der Maßnahmen zügig begonnen werden soll, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir alsbald mitteilen würden, dass Sie den geplanten Maßnahmen nicht widersprechen werden.

Auf Grund Ihres Hinweises habe die Übertragung des Bereiches „Niederschlagung und Stundung ...“, § 4 (alt) der Anlage 5 zum Entsorgungsvertrag nicht weiterverfolgt und in der Ihnen jetzt vorliegenden Fassung entfallen lassen. Ich darf meinen Wunsch wiederholen, mir bei der Gelegenheit mitzuteilen, aus welchen Gründen Sie der Übertragung dieser Aufgabe nicht zugestimmt hätten.

Mit freundlichen Grüßen

Seite 1 von 1



13

Auszug
aus dem Protokoll über die Sitzung des Stormarner Kreistages am 02.
April 2004

7. Ausgliederung des Budgets „Abfallwirtschaft“ als Sondervermögen,
Einrichtung einer Sonderkasse und Übertragung der Bewirtschaftung
auf die Abfallwirtschaftsgesellschaft

Abgeordneter Harmuth (CDU), der Vorsitzende des Umwelt- und Kleingartenausschusses, erläutert die Maßnahme. Er weist darauf hin, dass der bisherige § 4 der Anlage 2 (Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen), der noch in der Vorlage zum UKA enthalten gewesen sei, in dieser Vorlage fehle. Aufgrund der Kritik des Innenministeriums habe die Verwaltung die Bestimmung gestrichen. Eine Begründung für die rechtlichen Bedenken des Innenministeriums fehle allerdings noch. Er schlage vor, der Kreistag sollte der jetzigen Fassung so zustimmen.

Für die CDU-Fraktion begrüßt Abgeordneter Harmuth die damit abgeschlossene Umstellung von Gebühren auf Entgelte.

Der Kreistag beschließt einstimmig:

1. Das Budget Abfallwirtschaft wird als Sondervermögen rückwirkend zum 01. Januar 2004 ausgliedert und die dazu erforderliche Satzung beschlossen.
2. Die Bewirtschaftung des Sondervermögens wird auf die AWS übertragen und die dazu erforderlichen Ergänzungen des Entsorgungsvertrages werden beschlossen.
3. Für dieses Sondervermögen wird eine Sonderkasse nach § 99 Gemeindeordnung eingerichtet und die Kassengeschäfte werden gem. § 92 Gemeindeordnung auf die AWS übertragen.

(Kreistagssitzung am 02. April 2004)

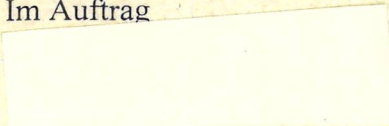
Die Richtigkeit des vorstehenden Protokollauszuges wird hiermit beglaubigt.

Bad Oldesloe, den 07. April 2004

Kreis Stormarn

Fachdienst Kommunales

Im Auftrag



Sitzungsvorlage

94

Datum	Fachausschuss	Sitzung am	Stimmverhältnis		
			dafür	dagegen	Enthaltungen
AWS/FB 1/FB 6 16.02./05.03..2004	UKA	02.03.2004	11	0	0
	HA	29.03.2004	17	-	-
	KT	02.04.2004	Einigung	-	-

TOP 6 Ausgliederung des Budgets Abfallwirtschaft als Sondervermögen und Einrichtung einer Sonderkasse sowie Übertragung der Bewirtschaftung auf die AWS

Beschluss:

Der Umwelt- und Kleingartenausschuss des Kreises Stormarn stimmt den dargestellten Schritten zur Ausgliederung des Budgets Abfallwirtschaft als Sondervermögen und zur Übertragung seiner Bewirtschaftung auf die AWS zu und empfiehlt Hauptausschuss und Kreistag, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Das Budget Abfallwirtschaft wird als Sondervermögen rückwirkend zum 1. Januar 2004 ausgegliedert und die dazu erforderlicher Satzung beschlossen.
2. Die Bewirtschaftung des Sondervermögens wird auf die AWS übertragen und die dazu erforderlichen Ergänzungen des Entsorgungsvertrages beschlossen.
3. Für dieses Sondervermögen wird eine Sonderkasse nach § 99 Gemeindeordnung eingerichtet und die Kassengeschäfte werden gem. § 92 Gemeindeordnung auf die AWS übertragen.

Begründung:

Der Umwelt- und Kleingartenausschuss hat in seinen Sitzungen am 12. August und 4. November 2003 beschlossen, das bisherige Budget 906 (Gebührenhaushalt Abfallentsorgung) als Sondervermögen auszugliedern und seine Bewirtschaftung der AWS im Rahmen des Entsorgungsvertrages zwischen Kreis und AWS zu übertragen.

Dazu sind folgende Schritte erforderlich:

1. Beschluss einer Satzung für die Führung des Produkthaushaltes Abfallwirtschaft und für die Einrichtung einer Sonderkasse nach Bestimmungen von Eigenbetriebsverordnung und Gemeindeordnung.

Die erforderliche Satzung liegt als Entwurf zur Beschlussfassung vor (Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage); sie enthält die nach Gemeindeordnung und zur Umsetzung der Grundsatzbeschlüsse des UKA erforderlichen Regelungen wie Übertragbarkeit auf Dritte und die Bestimmung des UKA als Werksausschuss.

2. Anzeige der Ausgliederung bei der Kommunalaufsicht nach §§ 108 Abs. 1 Nr. 7 und 92 Gemeindeordnung i. V. mit § 57 Kreisordnung.

Die Kommunalaufsicht ist im Anschluss an die Beschlussfassung im UKA am 4. November 2003 informiert worden; ihr liegen inzwischen die erforderlichen Unterlagen vor.

Die formale Anzeige erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung des Kreistages.

3. Beschluss über die Ergänzung von Anlage 1 des Entsorgungsvertrages zwischen Kreis und AWS vom 14.11.1994 und die Ergänzung des o. g. Vertrages um eine (neue) Anlage 5.

Die Ergänzungen des Entsorgungsvertrages zwischen Kreis und AWS sind mit der AWS endverhandelt und liegen als Entwurf zur Beschlussfassung vor (Anlage 2 zu dieser Sitzungsvorlage). Sie enthalten die kommunalrechtlichen Vorgaben zur Bewirtschaftung des Sondervermögens und zur Führung der Sonderkasse sowie die Prüfrechte der Kreisverwaltung.

Die AWS hat eine vorläufige Eröffnungsbilanz und einen Wirtschaftsplan für das Sondervermögen Abfallwirtschaft erstellt (Anlagen 3 und 4 zu dieser Sitzungsvorlage). Die vorläufige Eröffnungsbilanz wird bis zur Beschlussfassung im Kreistag durch die bis Ende März vorliegende endgültige Eröffnungsbilanz ersetzt.

Satzung für die Führung des Produkthaushaltes „Abfallwirtschaft“ nach Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung

Aufgrund der §§ 4 und 57 Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) in Verbindung mit § 101 Abs. 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag in seiner Sitzung am 2. April 2004 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Die dem Kreis Stormarn obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallentsorgung werden nach Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) vom 29.12.1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.6.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 210) geführt.
- (2) Der Aufgabenbereich "Produkthaushalt Abfallwirtschaft" wird gem. § 97 Gemeindeordnung als sonstiges Sondervermögen geführt.
- (3) Für das Sondervermögen wird gem. § 99 Gemeindeordnung eine Sonderkasse eingerichtet. Zu diesem Bereich gehören alle im Zusammenhang mit der Erhebung der Entgelte anfallenden Aufgaben.

§ 2

Der Kreis Stormarn ist berechtigt, diese Aufgabenbereiche auf Dritte zu übertragen.

§ 3

- (1) Die Aufgaben eines Werksausschusses werden vom Umwelt- und Kleingartenausschuss wahrgenommen.
- (2) Die gesetzlichen Vorschriften und die für den übrigen Bereich der Kreisverwaltung bestehenden Satzungen sowie Dienst- und Geschäftsanweisungen sind entsprechend zu beachten.

§ 4

Für die Führung dieses Aufgabengebietes finden die §§ 5, 9, 10, 12 – 14 und 16 - 24 Eigenbetriebsverordnung Anwendung.

§ 5

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Bad Oldesloe, den 2. April 2004

Kreis Stormarn
Der Landrat
Klaus Plöger
Landrat

Der Entsorgungsvertrag zwischen dem Kreis Stormarn und der Abfallwirtschaftsgesellschaft Stormarn mbH vom 14. November 1994 ist Grundlage für die Erledigung von Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers durch die AWS. Die mit der Bewirtschaftung des Sondervermögens Abfallwirtschaft verbundenen Aufgaben, die die AWS zukünftig zusätzlich durchführen soll, sind in den folgenden Ergänzungen des Entsorgungsvertrages aufgeführt:

1. Ergänzung der Anlage 1 des Entsorgungsvertrages vom 14. November 1994

- Bewirtschaftung des Sondervermögens Abfallwirtschaft einschließlich der Führung der Kassengeschäfte nach Maßgabe der Anlage 5 des Vertrages

2. Ergänzung des Entsorgungsvertrages vom 14. November 1994 um eine Anlage 5 zum Entsorgungsvertrag

Gem. § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 des o.g. Vertrages nimmt die AWS nachfolgende Aufgaben wahr:

§ 1

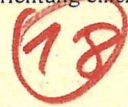
- (1) Gem. Satzung vom 2. April 2004 wird der Produktbereich Abfallwirtschaft gem. § 57 Kreisordnung Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 97 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vom Kreis Stormarn als sonstiges Sondervermögen und unter Beachtung von Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt.
- (2) Für dies Sondervermögen ist gem. § 99 Gemeindeordnung eine Sonderkasse bei der Kreiskasse eingerichtet worden.

§ 2

- (1) Auf Grundlage der in § 1 genannten Satzung werden der AWS folgende Aufgaben übertragen:
 - die Bewirtschaftung des Sondervermögens nach § 97 Gemeindeordnung und
 - die Führung der Kassengeschäfte der Sonderkasse einschließlich der Beitreibung von Forderungen gem. § 99 in Verbindung mit §§ 91 und 92 Gemeindeordnung.
- (2) Die Führung der Kassengeschäfte erfolgt auf der Grundlage der §§ 36 und 37 sowie des Abschnittes VIII Gemeindegeldverkehrsverordnung.
- (3) Für die Bewirtschaftung des Sondervermögens sowie die Führung der Kassengeschäfte sind weiterhin die für den Kreis geltenden haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften, sowie die Satzungen und sonstigen Dienstanweisungen des Kreises entsprechend anzuwenden.

§ 3

- (1) Die AWS stellt sicher, dass die Führung der Kassengeschäfte getrennt vom übrigen Geschäftsfeld erfolgt. Die Buchführung erfolgt gem. § 17 Eigenbetriebsverordnung. Die Kassengeschäfte werden über die entsprechenden Sonderkonten des Kreises geführt. Der Kreis erteilt der AWS entsprechende Kontovollmachten. Der AWS ist es nicht gestattet, Betriebsmittel des Sondervermögens zugunsten der übrigen Geschäftsbereiche anzulegen.



- (2) Etwaige Überschüsse sind zugunsten des Sondervermögens anzulegen und der Kreiskasse anzuzeigen. Im Bedarfsfall sind derartige Überschüsse der Kreiskasse gegen eine angemessene Verzinsung als Kassenkredit zu überlassen.
- (3) Die Entgelte sind ausschließlicher Bestandteil des Sondervermögens Abfallwirtschaft des Kreises. Die AWS erhält für ihre Leistungen aus dem Sondervermögen ein Entsorgungsentgelt nach § 9 des Vertrages. Sofern zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen entsprechende Geldmittel benötigt werden, ist die AWS ermächtigt, Kassenkredite bis zur Höhe des im jährlichen Wirtschaftsplans vom Kreistag festgesetzten Betrag aufzunehmen. Von der Kreiskasse kurzfristig nicht benötigte Beträge sind in Rahmen eines Kassenkredites gegen angemessene Verzinsung der bei der AWS geführten Sonderkasse anzubieten.
- (4) Die AWS legt der Kreiskasse mindestens einmal im Quartal einen entsprechenden Kassenabschluss vor. Die Kreiskasse ist berechtigt, die Vorlage weiterer Periodenabschlüsse zu verlangen.

§ 4

- (1) Gem. § 4 der Satzung für die Führung des Produkthaushaltes „Abfallwirtschaft“ in Verbindung mit § 23 Eigenbetriebsverordnung ist für das o.g. Sondervermögen ein Lagebericht zu erstellen.
- (2) Innerhalb des Lageberichtes ist u.a. auch auf die Entwicklung der Sonderkasse einzugehen. Insbesondere ist die Entwicklung der Kassenbestände sowie die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen darzustellen. Darüber hinaus ist über die Inanspruchnahme von Kassenkrediten und der Gebührenausgleichsrücklage zu berichten.

§ 5

Dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises obliegt die gesetzliche Prüfung nach § 116 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Gemeindeordnung.

Die AWS erteilt hierzu die erbetenen Auskünfte und ermöglicht die Einsicht in Belege, Akten, Urkunden sowie Erhebungen an Ort und Stelle.

§ 6

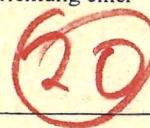
Die AWS wird das Haftungsrisiko angemessen versichern; dies gilt auch für solche Schäden, die dem Kreis durch strafbare Handlungen auf Seiten der für die AWS tätigen Personen entstehen. Der Abschluss dieser Versicherungsverträge ist dem Kreis mitzuteilen.

Reich von 109 411

ERÖFFNUNGSBILANZ
Sondervermögen Abfallwirtschaft des Kreises Stormarn
zum 01.01.2004

AKTIVA			PASSIVA		
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>		<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
A. Umlaufvermögen			D. Rückstellungen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3. Sonstige Rückstellungen		
1. Forderungen gegenüber Gebührenschuldern			1. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten		
1.a. - aus der Regelabfuhr	137.918,04		1.a. Gebührenausschleichsrücklage nach		
1.b. - aus der Wechselbehälterabfuhr	15.342,58	153.260,62	§ 19 Abs.4 S.2 Nr. 3 GemHVO		
			(s.a. AKTIVA Pos. 3)	524.671,69	
2. Forderungen gegenüber AWS			1.b. Zuführung mit Kassenabschluß 31.12.2003	435.319,97	
2.a. - aus Verkauf Wertmarken Selbstanlieferer	29.338,00		1.c. Zuführung nach Kassenabschluß 31.12.2003		
2.b. - aus Verkauf Wertstoffsäcke	30.607,90		(Abrechnung Entsorgungsentgelt 2003		
2.c. - Restzahlung Entsorgungsentgelt 2003	268.347,97	328.293,87	s.a. AKTIVA Pos. 2.c.)	268.347,97	1.228.339,63
3. Forderungen gegenüber Kreis Stormarn		524.671,69			
II. Guthaben bei Kreditinstituten					
1. Sparkasse Stormarn, Kto. 8426	213.268,03				
2. Sparkasse Stormarn, Kto. 7840	2.605,49				
3. Sparkasse Stormarn, Kto. 9151	6.239,93	222.113,45			
Summe AKTIVA		<u><u>1.228.339,63</u></u>	Summe PASSIVA		<u><u>1.228.339,63</u></u>

Fett gedruckte Bezeichnungen entsprechen den Gliederungsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung

**Wirtschaftsplan 2004 - Erfolgsplan**PLAN
2004
in EUR**1. Erträge**

1.1.1	Erträge Regelabfuhr Restabfall	11.712.373
1.1.2	Erträge Regelabfuhr Bioabfall	3.471.252
1.1.3	Erträge Restabfallsäcke	171.541
1.1.4	Erträge Bioabfallsäcke	38.603
1.1.5	Erträge Abfallwirtschaftsstationen	483.306
1.1.6	Erträge Wechselbehälterabfuhr Behandlung	85.119
1.1.7	Erträge Wechselbehälterabfuhr Transport	31.804
1.2	Ausgleich Forderungsausfall durch Kreis Stormarn	20.000
	Summe	16.013.998

2. Aufwendungen

2.1	Entsorgungsentgelt AWS	16.603.998
2.2	Aufwand Abfallentsorgung Kreis Stormarn	70.000
2.3	Forderungsausfall	20.000

Aufwendungen gesamt	16.693.998
Erträge gesamt	16.013.998
Jahresergebnis	-680.000

* Der Ausgleich des negativen Jahresüberschusses erfolgt aus den Rückstellungen des Sondervermögens.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.400.000

Mehrfährige Finanzplanung 2002-2008

	Ist 2002 EUR -entfällt-	Plan 2003 EUR -entfällt-	Plan 2004 EUR	Plan 2005 EUR	Plan 2006 EUR	Plan 2007 EUR	Plan 2008 EUR
1. Erträge/ Einnahmen							
1.1 Entgelte Abfallwirtschaft	-	-	15.993.998	17.002.240	17.341.960	17.688.640	17.777.823
1.2 Ausgleich Forderungsausfall durch Kreis Stormarn	-	-	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
2. Aufwendungen/ Ausgaben							
2.1 Entsorgungsentgelt AWS	-	-	16.603.998	16.952.240	17.290.960	17.636.640	17.724.823
2.2 Kreisaufwand Abfallentsorgung 2004	-	-	70.000	50.000	51.000	52.000	53.000
2.3 Forderungsausfall	-	-	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Aufwendungen/ Ausgaben gesamt	-	-	16.693.998	17.022.240	17.361.960	17.708.640	17.797.823
Erträge/ Einnahmen gesamt	-	-	16.013.998	17.022.240	17.361.960	17.708.640	17.797.823
Jahresergebnis/ Entnahme liquider Mittel	-	-	-680.000	0	0	0	0